

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 23

29. Juli 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) 10. Württ. Evang. Landessynode
 - 2) 10. Württ. Evang. Landessynode
Ältestenrat, Geschäftsausschüsse
 - 3) Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg
 - 4) Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
 - 5) Dienstinrichten

10. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1985

AZ 11.32 Nr. 31

Anstelle von Herrn [REDACTED], der sein Mandat in der Landessynode niedergelegt hat, ist ab 13. Juni 1985 für den Wahlkreis 6 (Leonberg, Ditzingen)

Herr [REDACTED],
in die 10. Württ. Evang. Landessynode eingetreten.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.31 Nr. 432 (Abl. 51 S. 53) wird insoweit ergänzt.

I. V.

Dr. Dummler

10. Württ. Evang. Landessynode Ältestenrat, Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1985
AZ 11.37 - 1 Nr. 120

Die 10. Württ. Evang. Landessynode hat am 15. Juni 1985 anstelle von Herrn [REDACTED] der sein Mandat in der Landessynode niedergelegt hat, und für Frau [REDACTED] die ihr Amt im Ältestenrat zur Verfügung gestellt hat, in den Ältestenrat

[REDACTED]
[REDACTED]
und in den Theologischen Ausschuß

[REDACTED]
gewählt. Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984 AZ 11.34 Nr. 4 (Abl. 51 S. 60) wird insoweit ergänzt.

I. V.
Dr. Dummler

Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

AZ 17.60 Nr. 20

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Text einer Übertrittsvereinbarung, wie sie mit den im Vorspruch aufgeführten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg abgeschlossen wurde. Die Landeskirche hat bereits am 18. Oktober 1982 eine Vereinbarung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg getroffen, die auch eine Übertrittsregelung enthält (Abl. 50 Seite 286). Diese Vereinbarung bestimmt in § 10, daß Regelungen über den Übertritt, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg zwischen mehreren Kirchen vereinbart werden, dieser Vereinbarung vorgehen, soweit diese Vereinbarung keine weitergehenden Rechte und Pflichten begründet.

Dies bedeutet, daß an die Stelle von § 2 Abs. 2 bis 4 der Vereinbarung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg die im wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmungen der nachstehenden Vereinbarung getreten sind.

I. V.
Dr. Dummler

Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Zwischen den folgenden unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Die Heilsarmee – Divisionshauptquartier Süd
Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelische Landeskirche in Württemberg
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg
Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die vertragschließenden Kirchen sind sich ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, bewußt und bejahen ihre Verpflichtung, bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen und ein Klima des Vertrauens untereinander zu schaffen und zu erhalten. Dem dient auch die folgende Regelung für den Übertritt von Kirche zu Kirche. Dabei sind sich die vertragschließenden Kirchen darüber einig, daß der Übertritt, sofern er den Wechsel der Konfession einschließt, nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen soll.

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied zu einer anderen vertragschließenden Kirche, die im Bereich seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes tätig ist,

übertreten, so kann es bei dem zuständigen Pfarrer dieser Kirche seine Aufnahme beantragen. Für Kirchenmitglieder unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zu dieser Erklärung nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Das Aufnahmegesuch ist dem zuständigen Pfarrer persönlich zu erklären. Dieser hat über die Erklärung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche.

§ 2

(1) Von der Stellung eines Aufnahmegesuches ist von dem Pfarrer, bei dem das Aufnahmegesuch gestellt worden ist, dem zuständigen Pfarramt derjenigen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen, welche das Kirchenmitglied verlassen will. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 4 Wochen von dieser Mitteilung an gerechnet erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmegesuch schriftlich zurückgenommen werden.

(2) Wird der Übertretende aufgenommen, so endet die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirche und beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Das Pfarramt der aufnehmenden Kirche übersendet eine beglaubigte Urkunde über die vollzogene Aufnahme an die Meldebehörde*) sowie den Standesbeamten, die/der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird die vollzogene Aufnahme unverzüglich dem Pfarramt der Kirche mitgeteilt, die der Übertretende verläßt.

(3) Erfolgt ein Übertritt nach den Bestimmungen von § 1 und § 2 Abs. 1 und 2, so ist ein Austritt nach staatlichem Recht nicht erforderlich. Hinsichtlich der bürgerlichen Wirkung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen werden etwaige bei Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Regierung des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

*) Die Mitteilung an die Meldebehörde entfällt, wenn bei dem Übertritt keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beteiligt ist.

(2) Weitere Kirchen, die die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg anerkennen, können mit Zustimmung der unterzeichneten Kirchen der Vereinbarung beitreten.

(3) Nach dreijähriger Laufzeit der Vereinbarung werden die mit der Vereinbarung gemachten Erfahrungen überprüft und auf Antrag mindestens einer unterzeichneten Kirche Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufgenommen. Jede antragstellende Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichneten Kirchen von der Vereinbarung zu lösen. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vorher anzukündigen.

Stuttgart, den 13.11.1984

Die Heilsarmee – Divisionshauptquartier Süd
Jacob Arthur Höhn

Bad Boll, den 15.11.1984

Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Hans-Beat Motel

Karlsruhe, den 8.10.1984

Evangelische Landeskirche in Baden
Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt

Stuttgart, den 11.12.1984

Evangelische Landeskirche in Württemberg
D. Hans von Keler

Baden-Baden, den 4.12.1984

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Gottfried Daub

Karlsruhe, den 4.12.1984

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
Theodor Mann

Stuttgart, den 19.11.1984

Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg

Herbert Zeininger

Karlsruhe, den 4.12.1984

Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr

Dr. Wolfgang Meissner

Stuttgart, den 4.12.1984

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Gerhard Hildebrand

Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24.6.1985

AZ 85.30 Nr. 20

Auf der Versammlung der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission am 4. März 1985 wurde als ordentliches Mitglied aufgenommen:

Freundeskreis Vellore, Schorndorf, e.V.

Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft vom 1.9.1973 (Abl. 45 S. 513) und in der Änderung vom 19.7.1976 (Abl. 47 S. 109) sowie vom 1.8.1978 (Abl. 48 S. 161 f.) und 21.7.1981 (Abl. 49 S. 404) und vom 10.6.1983 (Abl. 50 S. 452) sind entsprechend in Ziffer II (1) a) und Ziffer IV (1) f) zu ergänzen.

I. V.

Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 P. [REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrages in evangelischer Religionslehre an der gewerblichen Kreisberufs- und Fachschule in Neckarsulm beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 16. August 1985 zur Übernahme einer Aufgabe in der Geschäftsführung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland freigestellt. Der Landesbischof hat ihm das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung Pfarrer zu führen.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1985 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Kepler-Gymnasium in Ulm freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1985
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Kreuzgrund/Gesundbrunnen an der Auferstehungskirche Böckingen, Dek. Heilbronn;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED] T., auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Hohebach, Dek. Künzelsau;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche daselbst;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Auenstein-Abstatt, Dek. Marbach;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Eschelbach-Kesselfeld, Dek. Ohringen;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche Bissingen/Enz, Dek. Ludwigsburg;

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Obersontheim, Dek. Gaildorf;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche Oberesslingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Gönningen, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Röttenberg, Dek. Sulz a. N.;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Heilig-Geist-Kirche Biberach, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Esslingen, Stadtkirche III;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die 2. Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Kleinglattbach, Dek. Vahingen/Enz;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche Nürtingen, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Ost an der Martinskirche Sindelfingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Pöhrichkirche Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle Wangen i. A., Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Mochenwangen, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle IV Ravensburg/Johanneskirche, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III an der Lukaskirche Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Markuskirche Backnang, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche Göppingen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Möhringen, Martinskirche Nord, Dek. Degerloch;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1985 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1985 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)